

Verbandsordnung
des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel
vom 20.11.1986

in der Fassung der 9. Änderung vom ...

Der Landkreis Mayen-Koblenz (MYK) bildet zur Erfüllung, die Stadt Koblenz (KO) und der Landkreis Cochem-Zell (COC) zur teilweisen Erfüllung, der ihnen als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragenen Aufgabe der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen einen Zweckverband. Sie haben mit Zustimmung der Kreistage und des Stadtrates aufgrund des § 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit § 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471), die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit die Verbandsordnung mit Wirkung vom ... fest:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine oder mehrere Zentraldeponien in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu betreiben und die dafür notwendigen Planfeststellungsbeschlüsse herbeizuführen.
- (2) Er kann Teile der Zentraldeponien für die Beseitigung und/oder Verwertung auch von Abfällen nutzen, die außerhalb seines Verbandsgebietes angefallen sind, soweit dies rechtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar ist und ohne Beeinträchtigung seiner Aufgaben nach Abs. 1 erfolgt.
- (3) Im Landkreis Mayen-Koblenz hat der Zweckverband sämtliche Aufgaben der öffentlichen Abfallerfassung und -entsorgung sowie die Satzungs- und Gebührenhoheit für diese Aufgaben. Er erlässt in eigener Verantwortung die Abfall- und Gebührensatzung und erhebt gegenüber den Abgabeschuldnern eigenständig die Gebühren.

- (4) Der Zweckverband hat im Landkreis Mayen-Koblenz zudem die staatliche Aufgabe der Unteren Abfallbehörde (Auftragsangelegenheit).
- (5) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe der Vorbereitung der Abfälle zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung der folgenden ihm von der Stadt Koblenz sowie dem Landkreis Cochem-Zell überlassenen und eingesammelten Abfälle:
1. Restabfälle (COC, KO),
 2. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (COC, KO),
 3. Bioabfälle (COC, KO),
 4. Sperrabfälle (COC, KO),
 5. Abfälle aus der Wertstofftonne (COC, KO),
 6. zur Beseitigung überlassene Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (COC, KO),
 7. Altpapier (COC),

In den Klammern ist angegeben, für welche Mitglieder der Zweckverband diese Aufgabe übernimmt.

Bei der Verwertung der Bioabfälle wird er eine regionale Wertschöpfung, soweit wirtschaftlich sinnvoll, in eigenen Anlagen anstreben.

- (6) Dem Zweckverband werden weiterhin vom Landkreis Cochem-Zell folgende Aufgaben übertragen:
- Die Sammlung und der Transport von
- a) Siedlungsabfällen (Rest-, Bio-, Sperrabfall und Altpapier) aus privaten Haushaltungen und
 - b) überlassenen Abfällen (Rest-, Bio-, Sperrabfall und Altpapier) aus anderen Herkunftsbereichen.
- (7) Der Zweckverband kann auch Dritten die Benutzung seiner Anlagen gestatten, soweit dies zum wirtschaftlichen Betrieb geeignet ist. Das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.
- (8) Der Zweckverband hat in Ergänzung seiner Gebührenhoheit für den Landkreis Mayen-Koblenz nach Absatz 3 auch die Entgelthoheit für Selbstanlieferer und erlässt hierfür Gebührensatzungen. Im Fall des § 1 Abs. 2 kann er anstelle von Gebühren privatrechtliche Entgelte erheben.
- (9) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bedienen. Hierbei kann er sich auch an einem Unternehmen oder einer Einrichtung beteiligen oder dieses/diese errichten.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
1. der Landkreis Mayen-Koblenz,
 2. die Stadt Koblenz,
 3. der Landkreis Cochem-Zell.
- (2) Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheiden die Mitglieder einstimmig.

§ 3 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

„Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel“.

Er hat seinen Sitz in Ochtendung.

II. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen einen Verbandsvorsteher und zwei stellvertretende Verbandsvorsteher. Das Vorschlagsrecht für die stellvertretenden Verbandsvorsteher steht den Mitgliedern zu, die nicht den Verbandsvorsteher stellen.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern und weiteren Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied bestellt und entsendet so viele Vertreter, wie es Stimmen hat.

- (3) Die Amtszeit der Vertreter deckt sich mit der Amtszeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die neuen Vertretungsorgane der Mitglieder gewählt werden. Ein entsandter Vertreter verbleibt im Amt, bis der neue Vertreter sein Amt angetreten hat.
- (4) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen eines Verbandsmitgliedes richtet sich nach der Zahl der Einwohner des Verbandsmitgliedes i. S. d. § 130 GemO zum 30.06.1986. Je angefangene 40.000 Einwohner gewähren eine Stimme. Sofern ein Verbandsmitglied eine Anpassung beantragt, ist dies unter Anwendung des § 130 GemO erst zur nächsten Wahl der Vertreter in die Verbandsversammlung analog § 29 Abs. 2 S. 2 GemO möglich.

§ 6 Verbandsverwaltung

Der Verband kann für die Durchführung seiner Aufgaben Stellen mit hauptamtlichen Beamten und Beschäftigten besetzen.

III. Abschnitt

Deckung des Finanzbedarfs sowie Aufteilung des Eigenkapitals

§ 7 Gebühren, Entgelte, Umlagen, Aufteilung Eigenkapital

- (1) Der Zweckverband erhebt gegenüber den Abgabeschuldnern im Landkreis Mayen-Koblenz Gebühren, soweit er die ihm gem. § 1 Abs. 1 und Abs. 3 übertragenen Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Darüberhinausgehend deckt er seinen Finanzbedarf im Fall der Erfüllung der Aufgaben für den Landkreis Cochem-Zell und die Stadt Koblenz nach § 1 Abs. 1 und Abs. 5 Ziffern 1 - 6 durch Umlagen, nach § 1 Abs. 2, Abs. 5 Ziffer 7 und Abs. 6 durch Sonderumlagen, soweit er Aufgaben nur für einzelne Mitglieder übernimmt, durch Gebühren für Selbstanlieferer (§ 1 Abs. 8) sowie im Fall des § 1 Abs. 2 durch Gebühren oder privatrechtliche Entgelte. Im Fall des § 1 Abs. 9 kann er den Dritten ermächtigen, Gebühren oder privatrechtliche Entgelte im eigenen oder fremden Namen zu erheben.
- (3) Die Umlagen bzw. der in die Gebühren einzustellende Anteil für den Landkreis Mayen-Koblenz werden bemessen nach dem Verhältnis der von den Mitgliedern entsorgten Abfallmengen im Wirtschaftsjahr. Hinsichtlich der Kosten für die Deponie werden zu den anteilig deponierten Abfallmengen des jeweiligen Wirtschaftsjahres die bisher von den Mitgliedern angelieferten Abfallmengen hinzuaddiert.

- (4) Die Sonderumlagen zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 Abs. 4, 5 Ziffer 7 und Abs. 6 richten sich an die für die Aufgabe ursprünglich zuständigen Mitglieder. Soweit dem Zweckverband Kosten im Rahmen der vom Landkreis Mayen-Koblenz übernommenen Aufgaben (§ 1 Abs. 1 und Abs. 3) entstehen, die nicht gebührenansatzfähig sind, erhebt der Zweckverband Sonderumlagen vom Landkreis Mayen-Koblenz.
- (5) Das Eigenkapital verteilt sich, mit Ausnahme des Stammkapitals i. H. v. 83.735,64 Euro und des nach § 7a eingebrachten Vermögens, die jeweils vom Landkreis Mayen-Koblenz aufgebracht wurden, unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen am Verbandsvermögen, welches sich aus den kumulierten entsorgten Abfallmengen während der jeweiligen Mitgliedschaft ergibt.
- (6) Ergibt der Jahresabschluss hinsichtlich der Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 2 einen Jahresüberschuss, entscheidet die Verbandsversammlung über dessen Verwendung, d.h., ob der Überschuss ganz oder teilweise in den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes des folgenden Jahres eingestellt, zur Stabilisierung/Senkung der Gebühren (MYK) und Umlagen (COC, KO) nach Abs. 2 genutzt oder bezogen auf die Aufgaben im Landkreis Mayen-Koblenz zur Bildung einer Gebührenausgleichsrücklage im AZV verwendet sowie an die Verbandsmitglieder (COC, KO) ausgeschüttet wird. Maßstab der Mittelverwendung ist Abs. 3.

§ 7a Vermögensübertragung MYK

Der Landkreis Mayen-Koblenz bringt seine bisher zur Aufgabenerfüllung der Abfallentsorgung dienenden Einrichtungen (z.B. die Gebührenausgleichsrücklage, die bislang im Eigentum des Landkreises stehenden Müllgefäße und sonstige bewegliche Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten) unentgeltlich in den AZV ein. Ebenso überträgt der Landkreis Mayen-Koblenz dem Zweckverband die Aufgabe der Vollstreckung der nach Satz 1 übertragenen Forderungen.

IV. Abschnitt

Auflösung

§ 8 Auflösung des Verbandes

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar in dem Verhältnis der einzelnen Mitglieder an der Verbandsversammlung.
- (2) Ausgenommen von Absatz 1 Satz 2 sind die Dienstkräfte, die zur Erfüllung von Aufgaben eingestellt wurden, die nicht von allen Mitgliedern übertragen wurden. Dazu zählen die Aufgaben
 1. gem. § 1 Absatz 3, soweit die Dienstkräfte nicht in einem Bereich der Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 5 eingesetzt werden,
 2. gem. § 1 Absatz 4 und
 3. gem. § 1 Absatz 6.

Diese Dienstkräfte bzw. die zur Abwicklung von deren Dienst- und Versorgungsverhältnissen notwendigen Aufwendungen sind von den Mitgliedern zu tragen, die die Aufgabe an den Zweckverband übertragen haben – bei mehreren Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis ihrer jeweiligen Mitglieder in der Verbandsversammlung.

- (3) Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung, die der Zustimmung der Bediensteten bedarf, getroffen wird. Abweichend von Satz 1 haftet für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten, die zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben eingestellt wurden, nur die Mitglieder, die die Aufgabe an den Zweckverband übertragen haben.
- (4) Der Landkreis Mayen-Koblenz erwirbt vom Zweckverband den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen, zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 erworbenen Behälter- und Fahrzeugbestand sowie den Wertstoffhof bzw. die Wertstoffhöfe zum Restbuchwert.
- (5) Der Landkreis Cochem-Zell erwirbt vom Zweckverband den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen, zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 6 erworbenen Behälter- und Fahrzeugbestand zum Restbuchwert.
- (6) Im Übrigen wird das bei der Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Verbandsvermögen einschließlich der Verbindlichkeiten verteilt, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wird.

V. Abschnitt

Bekanntmachungen

§ 9

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Mitglieder.

VI. Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Verbandsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.